

Zeitschrift: Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft

Herausgeber: Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe

Band: 72 (1975)

Heft: 8

Rubrik: Entscheidungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 11.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Das System der durchgehenden Betreuung und die Sanierungshilfe stellen neue Formen der Hilfe für Straffällige dar, die nach unserer Auffassung geeignet sind, einen wichtigen Beitrag zur Verhütung von Rückfallskriminalität im Einzelfall zu leisten.

Entscheidungen

Rückerstattung von Unterstützungen aus geäufneten Invalidenversicherungsrenten (Kanton Luzern): Vermögen, das aus Invalidenversicherungsrenten geäufnet wurde, kann zum Zwecke der Rückerstattung früherer Armenunterstützung herangezogen werden, soweit es nicht zur Bestreitung des Lebensunterhaltes benötigt wird. Die Rückerstattungsforderung erlischt ein Jahr nach dem Zeitpunkt, in dem die Armenbehörde Kenntnis von der Rückerstattungsmöglichkeit erhalten hat, in jedem Fall aber fünfzehn Jahre nach dem Bezug der einzelnen Unterstützungsbeträge (Praxis des Kantons Luzern).

Die bevormundete A. M. ist Dauerpatientin in einer Psychiatrischen Klinik. An die Pflegekosten von Fr. 33.— pro Tag leistet die Krankenkasse Fr. 30.—. Zudem bezieht die Patientin eine IV-Rente von Fr. 500.— pro Monat, die zur Hauptsache auf ein Sparheft gelegt werden kann und zur Bestreitung des laufenden Lebensunterhaltes nicht benötigt wird. Das auf diese Weise geäufnete Kapital beträgt Fr. 24 759.60. Der Regierungsrat des Kantons Luzern schützt mit seinem Beschwerdeentscheid vom 20. Januar 1975 den Rückerstattungsanspruch der zuständigen Bürgergemeinde für früher gewährte Unterstützungen im Betrage von Fr. 12 930.25. Der Begründung entnehmen wir folgende Überlegungen:

Erwägungen

1. Wer für sich, seine minderjährigen Kinder, Eltern oder Ehegatten durch die Gemeinde oder den Staat Unterstützungen erhalten hat, ist gemäss § 45 des Armengesetzes verpflichtet, sie ganz oder teilweise zurückzuerstatten, wenn er durch Erbschaft, ausreichenden Verdienst oder aus andern Gründen in die Lage gekommen ist, ganz oder teilweise Ersatz zu leisten. Zinsen sind nicht zu vergüten. Gemäss § 47 Ziff. 2 des Armengesetzes unterliegen dagegen Vermögenswerte, welche zum Lebensunterhalt oder zur Ausbildung des Pflichtigen oder seiner Kinder notwendig sind, der Rückerstattungspflicht nicht.

2. Vorliegend ist unbestritten, dass die Beschwerdeführerin über ein Vermögen von Fr. 24 759.60 verfügt. Damit ist erwiesen, dass sie in der Lage ist, die in den Jahren 1959 bis 1966 bezogenen Unterstützungen im Betrage von Fr. 12 930.25 zurückzuerstatten. In der Beschwerde wird geltend gemacht, dieses Vermögen sei aus IV-Renten geäufnet worden und dürfe daher nicht für Rückerstattungszwecke verwendet werden. Dies ergebe sich aus der AHV- bzw. IV-Gesetzgebung, insbesondere aus Art. 76 Abs. 3 der Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVV).

Dazu ist folgendes festzustellen: Gemäss Art. 20 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) ist *der Rentenanspruch* unabtretbar, unverpfändbar und der Zwangsvollstreckung entzogen. Jede Abtretung oder Verpfändung ist nichtig. Vorbehalten bleibt Art. 45 AHVG. Dort ist unter dem Randtitel «Gewährleistung zweckmässiger Rentenverwendung» dem Bundesrat die Kompetenz übertragen, nach Anhörung der Kantone Massnahmen zu treffen, «damit die Rente, *soweit notwendig*, zum Unterhalt des Berechtigten und der Personen, für die er zu sorgen hat, verwendet wird». Der Bundesrat hat von dieser Kompetenz in Art. 76 AHVV Gebrauch gemacht. Darnach kann die Ausgleichskasse die Rente ganz oder teilweise einer geeigneten Drittperson oder Behörde zukommen lassen, die dem Rentenberechtigten gegenüber gesetzlich oder sittlich unterstützungspflichtig ist oder ihn dauernd fürsorgerisch betreut. Voraussetzung dafür ist, dass der Rentenberechtigte die Rente nicht für den Unterhalt seiner selbst oder der Personen, für die er zu sorgen hat, verwendet, oder dass er nachweisbar nicht imstande ist, die Rente für diesen Zweck zu gebrauchen, und dass er oder die Personen, für die er sorgen muss, deswegen ganz oder teilweise der öffentlichen oder privaten Fürsorge zur Last fallen. Ist der Rentenberechtigte bevormundet, so wird die Rente dem Vormund oder einer von diesem bezeichneten Person ausbezahlt (Abs. 2). Die einer Drittperson oder Behörde ausbezahlten Renten dürfen von diesen nicht mit Forderungen gegenüber dem Rentenberechtigten verrechnet werden und sind ausschliesslich zum Lebensunterhalt des Berechtigten und der Personen, für welche er zu sorgen hat, zu verwenden (Abs. 3). Gemäss Art. 50 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG) finden Art. 20 Abs. 1 sowie Art. 45 AHVG «für die Sicherung der Leistungen und die Verrechnung» in den Invalidenversicherungssachen sinngemäss Anwendung. Dies trifft laut Art. 84 IVV auch auf Art. 76 AHVV zu.

3. Nach Art. 45 AHVG besteht der Hauptzweck der Renten darin, dass sie «zum Unterhalt des Berechtigten und der Personen, für die er zu sorgen hat, verwendet» werden. Dabei ist in erster Linie der laufende Unterhalt gemeint. Das ergibt sich aus der Auszahlungsvorschrift des Art. 47 Abs. 3 IVG, wo auf Art. 44 AHVG verwiesen wird, laut dem die Renten in der Regel «monatlich und zum voraus» zu entrichten sind (vgl. ferner Art. 72 AHVV und für die Invalidenrenten Art. 82 Abs. 2 IVV). Auf dieser Ordnung beruht auch Art. 76 AHVV, dessen Wortlaut ebenfalls auf den laufenden Unterhalt zugeschnitten ist (vgl. dazu Urteil des Eidgenössischen Versicherungsgerichtes vom 28. Juni 1965, ZAK 1966, S. 59 ff.).

Im vorliegenden Streit geht es indessen gar nicht darum, den Rentenanspruch bzw. die laufenden Renten der Beschwerdeführerin zum Zwecke der Rückerstattung früherer Armenunterstützungen heranzuziehen; der Rentenanspruch der Beschwerdeführerin wird durch die Rückerstattungsforderung der Bürgergemeinde Luzern nicht beeinträchtigt; es findet weder eine Abtretung noch eine Pfändung oder Verrechnung des Rentenanspruches statt. Es geht vielmehr um die Frage, ob nicht nur die laufenden Renten, sondern auch das im Verlaufe der Jahre aus den Renten geäußerte Vermögen als Grundlage für eine Rückerstattungsforderung entfällt. Dazu ist festzustellen, dass der Wortlaut der zitierten Bestimmungen der AHV- bzw. IV-Gesetzgebung einer solchen Inanspruchnahme von aus IV-Renten geäußnetem Vermögen nicht entgegensteht. Auch die Ratio des Gesetzes führt nicht zu einem an-

dern Ergebnis. Wie der vorliegende Fall zeigt, können krankenversicherte IV-Rentner, welche sich dauernd in einer Heilanstalt aufhalten müssen und die keine anderweitigen Unterhalts- und Unterstützungsverpflichtungen haben, den grössten Teil ihres Renteneinkommens zur Vermögensbildung verwenden. Diese Tatsache ergibt sich aus der Regelung des Art. 12 Abs. 4 des Bundesgesetzes über die Kranken- und Unfallversicherung (KUVG), wonach die Krankenversicherten, solange sie eine IV-Rente beziehen, einen zeitlich unbeschränkten Anspruch auf die Leistungen der Krankenversicherung für die stationäre Behandlung in einer Heilanstalt besitzen. Die zeitliche Beschränkung der Krankenkassenleistungen lebt erst dann wieder auf, wenn der Invalide 65jährig geworden ist. In der Folge geniesst der nunmehr AHV-Rentner gewordene Invalide noch eine unbelastete Leistungsdauer von 720 bzw. 900 Tagen seitens der Krankenkassen. Die Durchführung dieser Regelung wird den Krankenkassen dadurch erleichtert, dass ihnen der Bund gemäss Art. 37 KUVG 75 % der Krankenpflegeleistungen an IV-Rentner, die gemäss Art. 12 Abs. 4 KUVG nicht auf die Bezugsdauer bei Aufenthalt in einer Heilanstalt angerechnet werden dürfen, durch einen besonderen Bundesbeitrag ersetzt (vgl. Boner/Holzherr, Die Krankenversicherung, 1969, S. 50 f. und S. 105).

Die Beschwerdeführerin wird wegen ihres geistigen Gebrechens noch auf unabsehbare Zeit in der Psychiatrischen Klinik St. Urban bleiben müssen. Es ist damit zu rechnen, dass der Vormund weiterhin den grössten Teil der IV-Renten zur Vermögensbildung verwenden kann. Zur Deckung der Rückerstattungsforderung wird nur ein Betrag von Fr. 12 930.25, d. h. rund die Hälfte des Vermögens, beansprucht. Auf diesen Betrag ist die Beschwerdeführerin zur Bestreitung ihres jetzigen und auch späteren Lebensunterhaltes nicht angewiesen. Die Voraussetzungen für die Geltendmachung eines Rückerstattungsanspruches gemäss § 45 des Armengesetzes sind somit erfüllt.

4. Die Rückerstattungsforderung der Bürgergemeinde Luzern bezieht sich auf Unterstützungen, welche in den Jahren 1959 bis 1966 ausgerichtet wurden. Nach einem grundsätzlichen Entscheid des Regierungsrates vom 9. Oktober 1964 erlischt die Rückerstattungsforderung ein Jahr nach dem Zeitpunkt, wo die Armenbehörde Kenntnis von der Rückerstattungsmöglichkeit erhalten hat, in jedem Fall aber 15 Jahre nach dem Bezug der einzelnen Unterstützungsbeiträge (vgl. Amtliche Sammlung der Regierungsratsentscheide 1964, S. 21 ff.). Dieser Entscheid stützt sich auf die herrschende Lehre und die Rechtsprechung des Bundesgerichtes, wonach öffentlichrechtliche Ansprüche auch dann einer Verjährung oder Verwirkung unterliegen, wenn hierüber keine positivrechtlichen Bestimmungen bestehen. Das Bundesgericht hat dies wiederholt ausgesprochen, für Ansprüche des Gemeinwesens gegenüber Privaten (BGE 71 I 208 f.; 78 I 89 Erw. 4; 83 I 218 ff.) wie für Ansprüche von Privaten gegenüber dem Gemeinwesen (BGE 71 I 47; 78 I 191 f.; 85 I 183). Das Bundesgericht hat ferner entschieden, dass die Verjährungsfrist für öffentlichrechtliche Ansprüche beim Fehlen einer besonderen positiven Vorschrift in Anlehnung an die Ordnung zu bestimmen ist, die für andere ähnliche Tatbestände, insbesondere des Zivilrechtes, gilt (BGE 78 I 89 f. 191 f.; 85 I 183 und die dort zitierten Entscheide). Im angeführten Regierungsratsentscheid vom 9. Oktober 1964 wurde die Frist für Rückerstattungsforderungen auf 15 Jahre festgesetzt, die z. B. auch der

Kanton Zürich kennt (§ 42 des zürcherischen Armengesetzes). Der vorliegende Fall bietet keine Veranlassung, die im Entscheid des Regierungsrates vom Jahre 1964 festgelegten Fristen zu ändern. Immerhin ist festzuhalten, dass diese Regelung dann zu einem völlig unbefriedigenden Ergebnis führen würde, wenn ein aus IV-Renten oder andern Renten geäufnetes Vermögen nicht zur Rückerstattung herangezogen werden könnte. Denn dies hätte zur Folge, dass letztlich die Erben in ungerecht fertiger Weise von Leistungen der Sozialversicherungen profitierten, während das unterstützende Gemeinwesen infolge Verwirkung der Forderung keine Rückerstattungen mehr verlangen könnte. Da indessen gemäss Ziff. 3 der Erwägungen auch Vermögen, welches aus IV-Renten geäufnet wurde, zum Zwecke der Rückerstattung herangezogen werden kann, ist am Entscheid vom 9. Oktober 1964, welcher sich auf die bundesgerichtliche Rechtsprechung stützt, festzuhalten.

Aus Kantonen und Gemeinden

Jahrestagung der St. Gallischen Konferenz der öffentlichen Fürsorge

Am 13. Mai 1975 trafen sich Fürsorgefunktionäre und Fürsorgebehördenmitglieder aus den Gemeinden des Kantons St. Gallen zur Jahrestagung der St. Gallischen Konferenz der öffentlichen Fürsorge. Diese fand erstmals in Weesen statt.

Präsident E. Künzler, St. Gallen, konnte die Konferenzpräsidenten aus den Kantonen Appenzell-Ausserrhoden, Thurgau und Zürich sowie weitere Gäste begrüssen.

Die Traktanden, wie Protokoll der Hauptversammlung vom 2. Mai 1974, Jahresbericht, Jahresrechnung und Revisorenbericht 1974, konnten diskussionlos erledigt werden. Der Jahresbeitrag von Fr. 25.– für kleinere und Fr. 35.– für grössere Gemeinden ist auf der bisherigen Höhe belassen worden.

Anschliessend wies E. Künzler auf die Jahrestagung der Schweiz. Konferenz für öffentliche Fürsorge vom 27. Mai 1975 in Murten hin und empfahl den Besuch derselben.

Zugleich teilte er mit, dass das Kreisschreiben des Departementes des Innern zum Kant. Fürsorgegesetz kürzlich abschliessend bereinigt worden sei und im Laufe dieses Jahres abgegeben werden könne.

Auf den geschäftlichen Teil folgte eine Referat von J. Göldi, Vorsteher des KIGA, über: «*Die Wirtschafts- und Beschäftigungslage im Kanton St. Gallen*».

Göldi erklärte, dass die veränderte wirtschaftliche Situation es mit sich bringe, dass die Fürsorgeämter der Gemeinden mit einer seit annähernd 40 Jahren unbekannten Art «Fälle» konfrontiert werden: den Arbeitslosen. Jedoch handle es sich dabei nur um diejenigen, die keiner Arbeitslosenkasse angehören. Er betonte sodann, dass man die Relationen wahren müsse. Dabei verwies er auf folgende Zahlen: 1970 habe man im Kanton St. Gallen noch 178 000 Erwerbstätige gezählt. Dagegen scheine die Zahl der von der Rezession Betroffenen – nicht zuletzt wegen des als Puffer wirkenden Ausländerbestandes – gering. Nebst den Einschränkungsmassnahmen seien seit Herbst 1974 rund 1300 Entlassungen aus wirtschaftlichen Gründen registriert worden. Nach Schätzungen des KIGA arbeiten heute ca. 6000 Personen weniger im Kanton St. Gallen als im Sommer des Vorjahres.

Im weiteren wies der Referent darauf hin, dass eine verstärkte Zusammenarbeit zwischen Fürsorgestellen, Arbeitslosenkassen und Arbeitsämtern anzustreben sei.

Zum Schluss hob er hervor, dass man kurzfristig kaum mit einem Aufschwung rechnen könne und man sich auf eine längere Durststrecke gefasst machen müsse, so dass eine Stabilisierung der Lage bereits zufriedenstellend wäre.